

9. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002, zuletzt geändert am 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.2010 eine 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	RK	Bemerkungen
Platz der Kulturen	Mi		III	
Bahnhofstraße, Busbahnhof	Mi		FGZ	
Bahnhofstraße Nr. 63 (Bereich alter Busbahnhof)	Mi		FGZ	
Bahnhofstraße	Mi	IO	II	Königsborner Tor bis Ostring, außer Nr. 63 (Bereich alter Busbahnhof) und Busbahnhof

§ 2

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

- 1.) Die Gebühr für die Reinigung beträgt je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen pro Jahr:

Straßengruppe	I €	II €	III €	IV €	V €	VI €
FGZ	56,64	---	---	---	---	---
A	28,09	8,87	5,03	3,11	---	---
IÖ	28,09	8,87	5,03	3,11	---	---
ÜÖ	---	8,87	5,03	3,11	---	---

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge in der Reinigungsklasse VII 1,19 €.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Unna, 20. Dezember 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderungssatzung vom 20.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002, zuletzt geändert am 18.12.2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Dezember 2010

gez. Werner Kolter

Bürgermeister

Abl. KrStUN 35 - 126/20. Dezember 2010